

Schulversuche in der allgemeinen und beruflichen Bildung RdErl. des MK vom 18.6.2009 - 21.1.-80200

Bezug:

RdErl. des MK vom 1.1.2001 (SVBl. LSA S. 13), zuletzt geändert durch RdErl. vom 17.11.2004 (SVBl. LSA S. 341)

1. Allgemeine Bestimmungen

1.1. Schulversuche gemäß § 11 des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt können zur Weiterentwicklung der Schulformen und zur Erprobung neuer pädagogischer, didaktisch-methodischer und organisatorischer Konzepte durchgeführt werden. Schulversuche sind auf Problembereiche zu konzentrieren, für die erkennbar ein umfassender bildungspolitischer, pädagogischer und fachlicher Handlungsbedarf besteht.

1.2. Schulversuche können in allen Schulformen und Schulstufen gemäß § 3 des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt durchgeführt werden. Sie müssen so angelegt sein, dass begründet eine auch auf andere Schulen übertragbare Verbesserung des Schulerfolgs der einbezogenen Schülerinnen und Schüler erwartet werden kann und eine Leistungsver-schlechterung durch die Teilnahme am Versuch absolut ausgeschlossen ist.

2. Verfahren

2.1. Anträge auf Schulversuche sind dem Kultusministerium über das Landesverwaltungsamt einzureichen. Die Abteilung 5 im Landesverwaltungsamt gibt eine Stellungnahme zur pädagogischen Konzeption, zur personellen Absicherung, zur Einbindung des Schulversuchs in die jeweilige schulische Landschaft und Situation sowie gegebenenfalls zum Konzept der wissenschaftlichen Begleitung ab.

2.2. Anträge auf Durchführung eines Schulversuchs müssen folgende Angaben enthalten:

- a) Benennung des Trägers des Schulversuches mit dem Nachweis seiner fachlichen Quali-fikation für den angestrebten Schulversuch und seiner sächlichen und personellen Aus-stattung sowie die Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Geschäftsführung,
- b) Ziel, innovative Aspekte und Begründung des Vorhabens, (Problemlage und Lösungsan-satz, schulpädagogische Einordnung, Bezüge zu vorlaufenden und vergleichbaren Vor-haben),
- c) Inhalte des Vorhabens (geplante Arbeitsschritte, erwartete Ergebnisse, Zeitplan),
- d) Vorstellungen zur Dokumentation, Übertragung und landesweiten Nutzbarmachung von Ergebnissen,
- e) finanzielle Angaben (Finanzierungsplan mit detaillierter Kostenaufstellung und entspre-chenden Erläuterungen),
- f) gegebenenfalls Konzept zur wissenschaftlichen Begleitung,
- g) tabellarische Darstellung und Nachweis der repräsentativen Auswahl der einbezogenen Schulen,
- h) Nachweise der Zustimmung der einbezogenen Schulen (Gesamtkonferenzbeschluss) und ihrer Träger.

3. Genehmigungsverfahren und Durchführung

3.1. Schulversuche werden gemäß § 11 Abs. 2 des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt durch das Kultusministerium genehmigt.

3.2. Schulversuche können nur genehmigt werden, wenn die in den Nummern 1.2 und 2.2 genannten Anforderungen erfüllt sind.

„Haftungsausschluss: Der vorliegende Text dient lediglich der Information. Rechtsverbindlichkeit haben ausschließlich die im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (GVBl. LSA) oder im Schulverwaltungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (SVBl. LSA) veröffentlichten Texte.“

3.3. Die Genehmigung wird zeitlich befristet erteilt. Sie ist widerruflich und kann mit Auflagen und Bedingungen verbunden werden. Die Dauer eines Schulversuchs soll fünf Jahre nicht überschreiten.

3.4. Im Genehmigungsbescheid zum Schulversuch erfolgt gegebenenfalls eine Regelung über die dem Kultusministerium vorzulegenden Berichte und Verwendungsnachweise.

4. Finanzierung

Die Gewährung von Zuwendungen für Schulversuche erfolgt nach Maßgabe des Landeshaushaltes auf Grundlage der §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt (LHO) sowie der Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO (RdErl. des MF vom 1.2.2001, MBl. LSA, S. 241, zuletzt geändert durch RdErl. vom 29.1.2008, MBl. LSA, S. 116).

5. Inkrafttreten

Dieser RdErl. tritt am Tage nach seiner Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt der Bezugs-RdErl. außer Kraft.